

17. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten,
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung

mehrheitlich mit SPD und CDU gegen GRÜNE, LINKE und PIRATEN
--

An Plen

Dringliche Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten,
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung
vom 9. März 2016

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/2442
**Gesetz zur Weiterentwicklung des
Berliner Justizvollzugs**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage zur Beschlussfassung – Drucksache 17/2442 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Artikel 1 wird § 104 wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

2. In Artikel 1 wird § 105 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Ist dies aus organisatorischen Gründen einer Religionsgemeinschaft nicht möglich oder rechtfertigt die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Satz 1 nicht, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres hierzu regelt die Aufsichtsbehörde.“

3. In Artikel 2 wird § 107 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

4. In Artikel 2 wird § 108 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Ist dies aus organisatorischen Gründen einer Religionsgemeinschaft nicht möglich oder rechtfertigt die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Satz 1 nicht, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres hierzu regelt die Aufsichtsbehörde.“

5. In Artikel 3 wird Nummer 65 wie folgt geändert:

- a) § 78 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

- b) § 79 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist dies aus organisatorischen Gründen einer Religionsgemeinschaft nicht möglich oder rechtfertigt die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Satz 1 nicht, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres hierzu regelt die Aufsichtsbehörde.“

6. In Artikel 4 Nummer 27 wird § 37 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Nach Zulassung der Internetnutzung oder anderer Formen der Telekommunikation durch die Aufsichtsbehörde soll die Einrichtung den Untergebrachten gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen.“

7. In Artikel 4 wird Nummer 75 Buchstabe a) (Änderung des § 102) wie folgt neu gefasst:

„a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Aufgaben der Einrichtung werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Einrichtung sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. Soweit erforderlich sind zusätzlich externe Fachkräfte einzubeziehen.“

8. In Artikel 4 Nummer 76 wird § 103 Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Ist dies aus organisatorischen Gründen einer Religionsgemeinschaft nicht möglich oder rechtfertigt die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Satz 1 nicht, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres hierzu regelt die Aufsichtsbehörde.“

Berlin, den 10. März 2016

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs-
und Rechtsangelegenheiten,
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung

Cornelia Seibeld